

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Heilpädagogik
Staatlich anerkannter Heilpädagoge / Staatlich anerkannte Heilpädagogin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Weitreichende, fachwissenschaftlich fundierte heilpädagogische, pädagogisch-didaktische und methodische Bildung als Voraussetzung für die Begleitung, Unterstützung, Förderung, Beratung und Inklusion von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in jeder Altersstufe
- Theoriegeleitetes Wahrnehmen, Analysieren und Bewerten komplexer und heterogener heilpädagogisch bedeutsamer Lebenslagen unter Einbezug aktueller wissenschaftlicher Grundlagen der Bezugswissenschaften
- Diagnostizieren, Beraten, Fördern im Kontext einzelfallbezogener, gruppenpädagogischer und systemischer Förderdiagnostik
- Planen, Konzipieren, Dokumentieren und Evaluieren heilpädagogischer Entwicklungs-, Bildungs- und Inklusionsprozessen
- Anwenden berufsspezifischer Handlungsformen in der pädagogischen bzw. therapeutischen Arbeit
- Wahrnehmen der Interessen Betroffener in ihrem soziokulturellen und gesellschaftlichen Bezugssystem und Entwickeln passgenauer inklusiver Konzepte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Gestalten situations-, prozess-, lösungsorientierter und entwicklungsförderlicher Kooperationen und Koordinieren von Arbeits- und Kommunikationsprozessen in interdisziplinären Teams und Netzwerken
- Anwenden und Validieren von fundierten Kenntnissen und standardisierter Methoden der Eingang- und Verlaufsdagnostik
- Durchführen von berufsspezifischen heilpädagogischen und therapeutischen Maßnahmen
 - Wahrnehmungsförderung
 - Heilpädagogische Entwicklungsförderung und Übungsbehandlung
 - Sprach- und Kommunikationsförderung
 - basalpädagogische Aktivierung
 - heilpädagogische Spielförderung
 - psychomotorischen Förderung
 - heilpädagogische Milieugestaltung
 - Musikalisch-rhythmische Förderung
 - Verhaltensmodifikation
 - Heilpädagogisches Werken
 - Sozialkompetenztraining
 - Erlebnispädagogik
- Gestalten interdisziplinärer Zusammenarbeit und Netzwerkarbeit
- Durchführen und Evaluieren kollegialer Supervision und Evaluation, fachliches Arbeiten von Mitarbeiter/innen und Teams
- Anwenden fundierter betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kenntnisse bei der Ausgestaltung heilpädagogischer Tätigkeit
- Entwickeln struktureller und konzeptioneller Entwicklungen der jeweiligen Arbeits- oder Organisationseinheit
- Eigenständiges Koordinieren im Bereich Case-Management und Sozialraumorientierung auf der Grundlage berufsrelevanter rechtlicher Kenntnisse sowie beim Verwaltungshandeln in administrativen Strukturen
- Entfalten von Eigeninitiative und Übernehmen von Verantwortung in heilpädagogischen Prozessen
- Situationsadäquates einsetzen von Fremdsprachenkenntnissen
- Berufsethisches sowie ökonomisch und ökologisch bewusstes Handeln im Kontext nachhaltiger Entwicklung
- Implementieren von Standards der einschlägigen UN-Konventionen und der WHO in den Alltag von heil- und sozialpädagogischen sowie therapeutischen Institutionen
- Eigenständiges Wahrnehmen von Leitungs- und Managementaufgaben in Institutionen der Sozialwirtschaft

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschließungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Staatlich anerkannte Heilpädagogen/ Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen arbeiten selbständig und/oder im Team mit dem Ziel, beeinträchtigten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen heilpädagogische Hilfen zu geben und Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Öffentliche oder staatlich anerkannte berufliche Schule (Adresse siehe Zeugnis).</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschluszeugnisses zuständig ist Oberste Schulaufsichtsbehörde des Landes (Ministerium/Senatsverwaltung) Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Salvatorstraße 2 80333 München Telefon: 0049 (0)89 2186 - 0 Telefax: 0049 (0)89 2186 - 2800 E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 1997: 5B Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR): Niveau 6 Europäischer Qualifikationsrahmen (EQF): Niveau 6</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln sehr gut (1) gut (2) befriedigend (3) ausreichend (4) mangelhaft (5) ungenügend (6) Zum Bestehen der Abschlussprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Allgemeiner Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß Beschluss der KMK vom 06.03.2009 (RS NR.: 87/2009) Anrechnungen von Ausbildungsleistungen für ein Hochschulstudium sind möglich (siehe Gemeinsame Empfehlung des BMBF, der KMK und der HRK an die Hochschulen zur Vergabe von Leistungspunkten in der beruflichen Fortbildung und Anrechnung auf ein Hochschulstudium vom 26.09.2003</p>	<p>Internationale Abkommen Reglementierter Beruf gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG des EU Parlamentes und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen</p>
<p>Rechtsgrundlage Verordnung über die Fachschulen/Fachakademien des jeweiligen Landes. Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 (in der jeweils aktuellen Fassung)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Staatliche Abschlussprüfung nach Absolvieren der Ausbildung im Rahmen des vorgegebenen Lehrplans an einer Fachschule/Fachakademie

Zusätzliche Informationen

Der **Zugang** zur Fachschule des Sozialwesens – Fachrichtung Heilpädagogik - ist durch besondere Zugangsvoraussetzungen eingeschränkt.

Durch die Vorgaben der KMK Rahmenvereinbarung und den entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben, ist für die Ausbildung in der Fachrichtung Heilpädagogik in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik, einer Fachschule für Heilerziehungspflege oder eine entsprechende, mindestens dreijährige Fachausbildung, bzw. Studium im psychosozialen oder pflegerischen Bereich notwendig.

Ausbildungsdauer: Die Ausbildung umfasst gemäß KMK Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 (in der jeweils aktuellen Fassung) mindestens 1.800 Ausbildungsstunden und ist in Vollzeit oder in berufsbegleitender Form möglich.

Die Ausbildung wird an Fachschulen/Fachakademien in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Bildungsziel: Fachschulen/Fachakademien sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Sie qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbständigkeit. Fachschulen/Fachakademien führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.kmk.org

www.berufenet.arbeitsagentur.de

www.europass-info.de